

Beitragsregelung

Die erweiterte Vorstandssitzung vom 22. November 1950 und die Generalversammlungen der Gesellschaft am 6. Mai 1951 in Kleinheubach und 3. Oktober 1954 in Köln haben folgende Beitragsregelung getroffen:

1. Für Einzelpersonen beträgt der monatliche Beitrag wenigstens DM 2,50. Stellungslose und in der Ausbildung begriffene Mitglieder der Gesellschaft zahlen monatlich DM 0,50. In diesen beiden Fällen ist es erforderlich, der Geschäftsführung Mitteilung zu machen.
2. Die Verlagsbeiträge für Tageszeitungen betragen monatlich DM 0,50 je 1000 der Auflage, mindestens aber DM 20,— im Monat.
3. Zeitschriftenverlage zahlen je 1000 ihrer Auflage DM 0,25, im Monat mindestens DM 10,—.
4. Die Buchverlegerbeiträge sind in zwei Gruppen gestaffelt: Gruppe I DM 20,—, Gruppe II DM 10,— monatlich, in die sich jeder persönlich einstuft.

In dem Falle, daß für ein Mitglied mehrere Beitragsgruppen zutreffen, z. B. Chefredakteur und Verleger oder Buchverleger, gilt für den Beitrag nur die höchste Gruppe.

Wir bitten, die Beiträge freundlichst am Monatsanfang zu überweisen.

Das Postscheckkonto der Geschäftsstelle lautet: Köln 529 20 oder auf unser Bankkonto: Kreissparkasse Köln Nr. 26 362.

Vorsitzender:

Chefredakteur Dr. Otto B. Roegele
Köln, Deichmannhaus, "Rheinischer Merkur"
Telefon: 21 57 01

Stellvertretende Vorsitzende:

Chefredakteur Dr. Karl Bringmann
Bonn, Rathausgasse 11, KNA
Telefon: 5 11 51

Verleger Dr. Hans Nickl
Weiden/Opf., Ringstraße 3/5, "Der neue Tag"
Telefon: 651 - 654

Geistlicher Beirat:

Pater Alfonso Pereira SJ.
Köln, Stolzestraße 1a
Telefon: 41 46 35

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied:

Alfons Nowak
Köln, Breite Straße 110
Telefon: 21 48 98

Gesellschaft

Katholischer Publizisten Deutschlands E. V.

Leitsätze

(Vorstandssitzung vom 22. November 1950)

Die Gesellschaft Katholischer Publizisten Deutschlands umfaßt die Berufsgruppen Journalisten, Verleger, Schriftsteller, Film- und Rundfunkgestalter. Sie pflegt als deren Repräsentation auch die Verbindung mit den katholischen Kollegen des Auslandes.

Die Gesellschaft betrachtet es als ihre Aufgabe, an der Klärung der Fragen der katholischen Publizistik zu arbeiten, das religiöse und berufliche Leben ihrer Mitglieder zu fördern, die persönliche Fühlungnahme zu erleichtern und so Information, Verständigung und Unterstützung zu ermöglichen.

Die Gesellschaft veranstaltet berufliche Werktagungen, Ausbildungskurse für den Nachwuchs und Exerzitien. Sie sucht Stellen zu vermitteln und in Fällen der Not zu helfen. Sie orientiert ihre Mitglieder durch Rundbriefe.

Die Gesellschaft ist zugleich die nationale deutsche Sektion der Internationalen Union der katholischen Presse, Rom.

Geschäftsstelle: Köln, Breite Straße 110, I, Fernruf 21 48 98

Postscheckkonto Köln 529 20

Bankkonto: Kreissparkasse Köln Nr. 26 362

Gesellschaft Katholischer Publizisten Deutschlands E. V.

Eingetragen beim Vereinsregister in Köln unter Nr. 2175 am 26. 6. 1952

Satzung

§ 1

Ziel der Gesellschaft Katholischer Publizisten Deutschlands ist es, an der Klärung der Fragen der katholischen Publizistik zu arbeiten, das religiöse und berufliche Leben ihrer Mitglieder zu fördern, die persönliche Fühlungnahme zu erleichtern und so Information, Verständigung und Unterstützung bei Hilfsbedürftigkeit zu ermöglichen.

§ 1 a

Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen und kirchlichen Zwecken.

§ 1 b

Gewinne werden nicht angestrebt. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 1 c

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln. Sie ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 3

Die Gesellschaft besteht aus Einzelmitgliedern, die sich in Fachgruppen gliedern können: insbesondere Journalisten, Verleger, Schriftsteller, Film- und Rundfunkgestalter.

§ 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer;
2. der Vorstand, bestehend aus zwölf Vertretern nach Beschluß der Mitgliederversammlung;
3. die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er beruft den Vorstand mindestens zweimal im Jahre und die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahre ein. Nach außen hin wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 6

Der Vorstand ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen und ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Er bestimmt die Richtlinien, an die der geschäftsführende Vorstand gebunden ist.

§ 7

Die Mitgliederversammlung muß vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 36 und 37 BGB vorliegen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie wählt den Vorstand, den geschäftsführenden Vorstand und zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand, ebenso über den Ausschluß wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.

§ 9

Ein Mitglied, das gegen den Geist und die Ziele der Gesellschaft gröblich verstößt, kann vom Vorstand mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 10

Den Mitgliederbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 11

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes geht das vorhandene Vermögen an das Zentralkomitee der deutschen Katholiken E. V. (eingetr. b. Amtsgericht Paderborn), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kleinheubach, den 6. Mai 1951, sowie Köln, den 4. März und 3. Oktober 1954